

# **BL\_GERICHTE 810 20 304 vom 24. September 2013**

BL Gerichte, 2013-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_20\\_304](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_304)

FR: BL\_GERICHTE 810 20 304 du 24 septembre 2013

IT: BL\_GERICHTE 810 20 304 del 24 settembre 2013

## **Regeste**

Widerruf der Niederlassungs- resp. Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz (RRB Nr. 1776 vom 15. Dezember 2020)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführer beantragen in ihrem Rechtsbegehren die Aufhebung der Verfügung des AFMB vom 8. Mai 2020. Dabei handelt es sich offensichtlich um einen Verschreiber. Wie aus der Begründung klar hervorgeht, richtet sich die Beschwerde gegen den RRB Nr. 1776 vom 15. Dezember 2020, der denn auch die erstinstanzliche Verfügung ersetzt hat (Devolutiveffekt). Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Somit liegt ein taugliches Anfechtungsobjekt vor. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand einschlägig ist, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Die Beschwerdeführer sind vom angefochtenen Entscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (§ 47 VPO). Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2**

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

### **E. 3**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'487.20 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) auszurichten. Vizepräsident Gerichtsschreiber i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.